

Disziplinarordnung

für Kindergarten, Primar-, Real- und Sekundarklassen der
 Gemeindeschule Vaz/Oberbaz

vom Schulrat genehmigt am 18. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis	A. ALLGEMEINES
	B. SCHULBETRIEB
	C. FREIZEIT
	D. ABSENZEN
	E. DISZIPLINARWESEN
	F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. ALLGEMEINES

Gleichstellung der Geschlechter	¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nichts Anderes ergibt.
---------------------------------	---

Art. 1

Rechtliche Grundlagen und Gültigkeit	¹ Der Schulrat Vaz/Oberbaz erlässt gestützt auf das kantonale Schulgesetz und auf die Schulordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz eine Disziplinarordnung.
--------------------------------------	---

²Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler, welche in Vaz/Oberbaz die Schule besuchen.

³Die Regeln der Disziplinarordnung gelten in allen Schulgebäuden, auf den gesamten Schularealen, an Schulveranstaltungen ausserhalb der Schulareale sowie auf den Schülertransporten.

Art. 2

Zweck	Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem kantonalen Schulgesetz, der Schulordnung und der Schulhausordnungen der jeweiligen Schulstufen der Gemeinde Vaz/Oberbaz dem Erreichen der Bildungsziele gemäss Art. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden, der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes sowie der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten
-------	---

Schulbetriebes. Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenz der Schulbehörde, der Schulleitung und der Lehrpersonen, die Pflichten der Schüler sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

B. SCHULBETRIEB

Art. 3

Verhalten Die Schule erwartet von den Schülern ein rücksichtsvolles und höfliches Verhalten.

Art. 4

Suchtmittel Das Rauchen, der Konsum von alkoholischen Getränken und die Einnahme von anderen Suchtmitteln und deren Handel sind verboten.

Art. 5

Elektronische Geräte Alle elektronischen Geräte, welche nicht für den Schulunterricht benötigt werden, müssen vor dem Betreten des Schulareals vollständig ausgeschaltet und weggepackt werden. Unerlaubtes Benützen berechtigt die Lehrpersonen die Geräte einzuziehen.

Art. 6

Gefährliche Gegenstände Das Entfachen von Feuer und das Spielen mit Knallkörpern jeglicher Art sind verboten. Alle Arten von Waffen sowie Waffensimulationen sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten. Die Schulleitung kann dieses Verbot auf andere Gegenstände und Geräte, die den Schulbetrieb stören, ausdehnen.

Art. 7

Einrichtungen, Reglemente und Hausordnung ¹Die Schüler haben zu den Einrichtungen, Räumlichkeiten und Aussenanlagen Sorge zu tragen sowie auf Sauberkeit zu achten.
²Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern der jeweiligen Kinder.
³Für den Schulbetrieb bestehen separate Schulhausordnungen. Sie unterliegen der Genehmigung des Schulleiters.
⁴Die Benützungsreglemente für die Schullokalitäten und Schulareale sind zu befolgen.

Art. 8

Schulzeiten

¹Die Schulzeiten sind einzuhalten. In der Pause halten sich die Schüler in der Regel im Freien auf.

²Das Verlassen des Schulareals während der Pause und in Zwischenlektionen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson gestattet.

Art. 9

Schulweg

¹Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern.

²Die von der Schule organisierten Schülertransporte sind im Transportreglement geregelt.

C. FREIZEIT**Art. 10**

Aufsichtspflicht der Eltern

¹Ausserhalb der Schulzeit sind grundsätzlich die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.

²Die Schulleistungen eines Schülers und der geordnete Schulbetrieb dürfen durch Freizeitaktivitäten der Schüler nicht beeinträchtigt werden.

D. ABSENZEN**Art. 11**

Reglement über Schulabsenzen

¹Der Schulrat erlässt ein Reglement über Schulabsenzen.

²In diesem Reglement über Schulabsenzen sind die Kompetenzen für die Erteilung von Urlaub und die Fristen für die Einreichung von Gesuchen aufgeführt.

³Ist ein Schulversäumnis voraussehbar, ist eine Bewilligung einzuholen.

E. DISZIPLINARWESEN**Art. 12**

Disziplinarstrafen

¹Verstösse gegen das Schulgesetz, die Schulordnung, die Disziplinarordnung, die Schulhausordnung sowie gegen übrige Ordnungen und Weisungen werden mit Verweis, Strafaufgaben, besonderer Arbeit oder mit zeitlich begrenztem Klassenausschluss bestraft.

²Die besondere Arbeit erfolgt mit Beschäftigung und unter Aufsicht.

³Die höchste Dauer für besondere Arbeit beträgt 10 Halbtage pro Vergehen. Der Vollzug kann auch an Samstagen oder während den Schulferien erfolgen.

Art. 13

- Kompetenzen ¹ Lehrpersonen können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben, Wegweisung aus dem Unterricht, Arresthalbtage oder besondere Aufgaben bis zu zwei Halbtagen verfügen und informieren die Schulleitung.
- ² Gestützt auf Art. 98 des kantonalen Schulgesetzes kann die Schulleitung sämtliche Disziplinarstrafen 10 Halbtagen aussprechen oder zeitlich begrenzten Klassenausschluss bis zu 15 Tagen verfügen.
- ³ Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen gemäss Art. 12 verfügen und sorgt für die Einhaltung der Disziplinarordnung.

Art. 14

- Rechtliches Gehör ¹ Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schüler sind anzuhören.
- ² Übersteigt die verhängte Strafe zwei halbe Tage sind vor dem definitiven Entscheid die Eltern anzuhören. Auf Verlangen ist ein rekursfähiger Entscheid mitzuteilen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 15**

- Beschwerderecht Sämtliche Entscheide unterliegen dem Beschwerderecht gemäss Art. 29 der Schulordnung der Gemeindeschule Vaz/Oberbaz.

Art. 16

- Vollzug Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Art. 17

- Informationen Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat informieren sich gegenseitig unter der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

Art. 18

- Inkrafttreten Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. August 2018 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ordnung vom 1. Januar 2010.